

Ausfertigung



Benkendorf
Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

EINGEGANGEN
09. SEP. 2005
Siegfried / Würdinger

In der Verwaltungsstreitsache

des [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Andrea Würdinger und Dirk Siegfried,
Motzstraße 1, 10777 Berlin,

g e g e n

die Ärztekammer Berlin,
-Berliner Ärzteversorgung-,
Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Maren Geisler M.A.,
Haubachstraße 12, 10585 Berlin,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 14. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 2005 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Citron-Piorkowski,
die Richterin am Verwaltungsgericht Prof. Hundt,
den Richter am Verwaltungsgericht Prof. Dr. Schlette,
den ehrenamtlichen Richter Röper-Kühnemann und
die ehrenamtliche Richterin Schwenzfeier

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides der Ärzteversorgung Berlin vom 17. Januar 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides derselben Einrichtung vom 12. April 2002 verpflichtet, dem Kläger zuzusichern, dass im Falle seines Vorversterbens sein Lebenspartner Herr [REDACTED], eine Hinterbliebenenversorgung in dem Umfang erhält, in dem dies auch für Ehepartner vorgesehen ist.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteils ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages vorläufig vollstreckbar.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger ist als Arzt seit dem [REDACTED] Mitglied der Berliner Ärztekammer und damit zugleich des Versorgungswerkes dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Berliner Ärzteversorgung. Bei dieser beantragte er im Januar 1994 eine Zusage dahingehend, dass im Falle seines Todes seinem Lebensgefährten [REDACTED] eine Hinterbliebenenversorgung in dem Umfang gezahlt werde, in dem dies für Ehegatten vorgesehen sei, was mit Bescheid vom 22. Februar 1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juni 1994 abgelehnt wurde. Seine nachfolgende Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zum Aktenzeichen VG 14 A 280.94 blieb erfolglos, desgleichen die gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil vom 14. Dezember 1995 gerichtete Berufung zum Oberverwaltungsgericht Berlin, das die Revision gegen sein Urteil vom 7. Juli 1999 - OVG 1 B 28.96 - nicht zuließ. Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 29. Februar 2000 - BVerwG 1 B 82.99 - zurückgewiesen.

Nachdem der Kläger am [REDACTED] mit seinem Lebensgefährten [REDACTED] eine Lebenspartnerschaft gemäß § 1 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften - Lebenspartnerschaftsgesetz - (LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) eingegangen war, hat er seine gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Berlin gerichtete Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (VerfGH 60.2000) zurückgenommen und sich mit Hinweis auf den gegenüber dem vorangegangenen Verfahren geänderten Sachverhalt erneut an die Beklagte gewandt. Der Antrag vom 30. September 2001, gerichtet auf die Zusicherung, dass seinem Lebenspartner [REDACTED] im Falle seines Vorversterbens eine Hinterbliebenenrente in der Höhe gewährt wird, in der diese auch hinterbliebene Ehepartner erhalten, wurde mit Bescheid der Berliner Ärzteversorgung vom 17. Januar 2002 zurückgewiesen, desgleichen der anschließend erhobene Widerspruch. Im Wider-

spruchsbescheid der Berliner Ärzteversorgung vom 12. April 2002 heißt es: Entgegen der Ansicht des Klägers spiele die Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber sowohl im Lebenspartnerschaftsgesetz selbst als auch im Gesetz zur Rentenreform eine Berücksichtigung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorgesehen habe, für das vorliegende Verfahren eine erhebliche Rolle. Durch diese grundlegende Entscheidung habe der Bundesgesetzgeber bewusst bestätigt, dass der Lebenspartnerschaft ein anderer gesellschaftlicher Status als der Ehe zugemessen werde und weiterhin zugemessen werden solle. Diese gesetzliche Entscheidung sei in derselben Weise für das Beamtenversorgungsrecht getroffen worden. Unterschiede in der Unterhaltsregelung sowie das Fehlen von Vorschriften über einen Versorgungsausgleich seien weitere Belege dafür, dass insgesamt in Deutschland rechtlich keine allgemeine Gleichstellung der gesetzlichen Lebenspartnerschaft mit der Ehe bestehe. Es könne dahingestellt bleiben, aus welchen Gründen die ursprüngliche Absicht, in der gesetzlichen Rentenversicherung für gleichgeschlechtliche Lebenspartner Ansprüche auf Hinterbliebenenrente vorzusehen, aufgegeben worden sei; ebenso sei es unerheblich, ob das ursprüngliche Regelungsziel nur einstweilen oder endgültig fallengelassen worden sei. Entscheidend sei vielmehr, dass nach der derzeitigen Gestaltung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und des übrigen Bundesrechts die Ehe einerseits und die gesetzliche Lebenspartnerschaft andererseits unterschiedlich gestaltet seien. Insofern würden auch die Regelungen der Satzung der Berliner Ärzteversorgung über die Hinterbliebenenversorgung nicht gegen Art. 3 des Grundgesetzes oder gegen die den Gleichbehandlungsgrundsatz speziell ausformenden Artikel 10 Abs. 2 und 12 Abs. 2 der Verfassung von Berlin verstoßen.

Mit seiner hiergegen am 15. Mai 2002 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er habe ein berechtigtes Interesse an der begehrten Zusicherung, da er im Hinblick auf die Versorgung seines Lebenspartners für den Fall seines eigenen Vorversterbens Dispositionen treffen müsse, die von der begehrten Zusicherung abhängig seien. Aus den gleichen Gründen habe er für den Fall einer sinnvoll erscheinenden Umstellung auf eine Feststellungsklage ein berechtigtes Feststellungsinteresse. Das Bundesverwaltungsgericht habe bereits mit Urteil vom 13. Oktober 1971 (BVerwGE 38, 346) für die beamtenrechtliche Versorgung entschieden, dass die Frage der Witwenversorgung auch von dem Ehemann schon zu dessen Lebzeiten zum Gegenstand einer Feststellungsklage gemacht werden könne. Desgleichen habe das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18. Februar 1998 (BVerfGE 97, 271, 282) Verfassungsbeschwerden, mit denen Versicherte Ansprüche auf Rentenzahlungen an ihre Hinterbliebenen im Falle ihres Vorversterbens geltend gemacht hätten, als

zulässig bewertet. Die zum gegenteiligen Ergebnis gelangende Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 29. Januar 2004 (BSGE 92, 113) vermöge demgegenüber nicht zu überzeugen und sei im Übrigen ohnehin zum Bereich der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung ergangen, so dass sich die Argumentation nicht auf die nach dem sogenannten offenen Deckungsplanverfahren finanzierten berufsständischen Versorgungswerke übertragen lasse.

Die Satzung der Beklagten sei aufgrund der Schaffung eines neuen Familienstandes durch das am 1. August 2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz nachträglich lückenhaft geworden. Diese Lücke müsse geschlossen werden. Insoweit beziehe er sich ergänzend auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 29. April 2004 - 6 AZR 101.03 -, das eine entsprechende Regelungslücke in den Bestimmungen des BAT über die Zahlung des erhöhten Ortszuschlags im Wege der Rechtsanalogie geschlossen und Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt habe.

Des Weiteren bezieht sich der Kläger auf § 2 des Gesetzes zur Gleichberechtigung von Menschen unterschiedlicher sexueller Identität, wonach Körperschaften des öffentlichen Rechts zum aktiven Hinwirken auf das Ziel der Umsetzung des Gleichberechtigungsgebots des Artikels 10 Abs. 2 der Verfassung von Berlin aufgefordert sind. Außerdem weist er darauf hin, dass zum 1. Januar 2005 das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts in Kraft getreten ist und nunmehr für hinterbliebene Lebenspartner in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Hinterbliebenenrente wie für hinterbliebene Ehepartner vorgesehen ist; auch die Regelungen zum Unterhalt und zum Vermögensstand seien durch dieses Gesetz den für Ehepaare geltenden Regelungen angepasst worden, so z. B. durch die Regelungen über den Versorgungsausgleich. Damit seien nunmehr auch diejenigen Unterschiede beseitigt, die von der Beklagten bislang zur Rechtfertigung ihrer ablehnenden Haltung herangezogen worden seien.

Die Beklagte könne sich für die Schlechterstellung von Lebenspartnern gegenüber Ehegatten nicht etwa darauf berufen, dass eine Ehe als eine im Normalfall „präsumtiv reproduktionsfähige Lebensgemeinschaft“ einzustufen sei und deshalb durch die Satzung der Berlin Ärzteversorgung privilegiert werden dürfe. Denn gerade dieses Ziel verfolge die Satzung nicht, da zum Zeitpunkt der Zahlung einer Hinterbliebenenrente in aller Regel feststellbar sei, ob aus der durch den Tod beendeten Ehe Kinder hervorgegangen seien oder nicht, die Hinterbliebenenrente jedoch auch dann gezahlt werde, wenn die Ehe kinderlos geblieben sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Ärzteversorgung Berlin vom 17. Januar 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides derselben Einrichtung vom 12. April 2002 zu verpflichten, ihm zuzusichern, dass im Falle seines Vorversterbens sein Lebenspartner Herr [REDACTED] eine Hinterbliebenenversorgung in dem Umfang erhält, in dem dies auch für Ehepartner vorgesehen ist.

Ferner beantragt der Kläger,

die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Klage für unzulässig, weil es von vornherein auszuschließen sei, dass die angefochtene Ablehnung den Kläger in seinem eigenen Recht auf Zusicherung oder auf fehlerfreien Ermessensgebrauch verletzen könnte, und zwar deswegen, weil ihm Recht auf eine solche Zusicherung schlechthin nicht zustehen könne und er die Zusicherung von etwas Unmöglichem begehre; Entsprechendes habe das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 29. Januar 2004 (BSGE 92, 113) zutreffend für den Fall eines in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Klägers dargelegt, der von dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Zusicherung bzw. hilfsweise die Feststellung beehrte, dass ihm Falle seines Todes seinem Lebenspartner ein Recht auf eine Hinterbliebenenrente in dem für Ehepartner vorgesehenen Umfang zuerkannt werde. Die in dem vorangegangenen Gerichtsverfahren des Klägers tätig gewesenen Spruchkörper hätten die Frage der Zulässigkeit der Klage zu Unrecht vernachlässigt.

Nachdem die Beklagte ursprünglich vorgetragen hatte, sie werde ihr Satzungsrecht bei nächster Gelegenheit anpassen, wenn der Bundesgesetzgeber entsprechend seiner Ankündigung verfahren und einen Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenrente im Rahmen der Sozialversicherung sowie eine Gleichstellung bei den Regelungen über den Versorgungsausgleich beschließe, macht sie nunmehr, nachdem das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, geltend, die damit vom Bundesgesetzgeber vorgenommene Gleichstellung der Le-

benspartner in den genannten Bereichen binde die berufsständischen Versorgungswerke nicht, dasselbe zu tun. Unterschiede im Leistungsspektrum zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischem Versorgungswerk seien grundsätzlich rechtmäßig.

Sie - die Beklagte - habe innerhalb der Delegiertenversammlung als dem Satzungsgeber die Diskussion um die Einführung der Hinterbliebenenrente für eingetragene Lebenspartner angestoßen. Da sich die nach der Satzung für eine Leistungserweiterung erforderliche $\frac{2}{3}$ Mehrheit nicht abzeichne, sei entgegen ihrer früheren Ankündigung zur Zeit nicht von einer Anpassung des Leistungsspektrums an dasjenige der gesetzlichen Rentenversicherung auszugehen.

Wegen des sonstigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte Bezug genommen. Die Akten des früheren Gerichtsverfahrens des Klägers (VG 14 A 280.94/OVG 1 B 28.96) haben vorgelegen und sind, soweit wesentlich, Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die fristgerecht erhobene Verpflichtungsklage ist zulässig und begründet.

I.

1. Der Kläger macht eine mögliche Verletzung seiner eigenen Rechte im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO geltend und nicht etwa allein die Belange des durch eine Hinterbliebenenversorgung begünstigten Lebenspartners. Er verweist insoweit zutreffend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 13. Oktober 1971 (BVerwGE 38, 346), das zur Frage der beamtenrechtlichen Witwenversorgung ausgeführt hat, zu Lebzeiten des Beamten sei der Witwengeldanspruch Gegenstand eines ihm zustehenden bedingten Anspruches, der seine Rechtsgrundlage in dem öffentlichen Dienstverhältnis des Beamten habe und für dessen Disposition im Hinblick auf die Zukunftssicherung seiner Angehörigen maßgeblich sei. Wie in jenem Fall steht vorliegend zwischen den Beteiligten nicht etwa eine bloße Aussicht im Sinne eines Rechtsreflexes im Streit, sondern ein bedingtes Rechtsverhältnis, eine Anwartschaft als Annex des

Versicherungsverhältnisses des Klägers (vgl. zum beamtenrechtlichen Witwengeld BVerwGE a.a.O.).

Zu Unrecht spricht die Beklagte demgegenüber dem Kläger die Klagebefugnis ab. Ihre auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 29. Januar 2004 - B 4 RA 29/03 R - (BSGE 92, 113) gestützte Argumentation, der Kläger begehre die Zusicherung von etwas Unmöglichem, weshalb es von vornherein auszuschließen sei, dass die angefochtene Ablehnung ihn in seinem eigenen Recht auf Zusicherung oder auf fehlerfreien Ermessensgebrauch verletzen könne, geht fehl.

Denn für den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt ist es ohne Belang, dass das Bundessozialgericht in der von der Beklagten angeführten Entscheidung meinte, ein Rechtsstreit um die Reichweite der sozialversicherungsrechtlichen Hinterbliebenenversorgung nach dem SGB VI sei unzulässig.

Soweit das Bundessozialgericht für eine auf eine Zusicherung gerichtete Verpflichtungsklage die Klagebefugnis verneint, führt es aus, die Rechtsordnung kenne einen derartigen Anspruch nicht, das Begehren richte sich auf etwas offensichtlich Unmögliches. Die „Unmöglichkeit“ schließt das Bundessozialgericht daraus, dass die rechtlich verbindliche Klärung durch eine derartige Zusicherung schlechthin nicht verschafft werden könne; es unterliege allein zwingendem Rentenversicherungsrecht, ob jemand und ggf. wer nach dem Tod des Klägers ein Recht auf Hinterbliebenenrente haben werde. Diese Argumentation ist für die hier streitige Zusicherung schon deswegen nicht nachvollziehbar, weil diese nach Absatz 3 der vom Kläger herangezogenen Bestimmung des § 38 VwVfG ohnehin unter dem Vorbehalt steht, dass sich nicht nach ihrer Abgabe die Sach- oder Rechtslage derart ändert, dass die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen (*clausula rebus sic stantibus*). Inwieweit aber die derzeitige Rechtslage die Zusicherung rechtfertigt, ist allein eine Frage der Begründetheit, für die die Ausführungen des Bundessozialgerichts, die zu § 46 SGB VI a. F. ergangen sind, von vornherein nichts hergeben.

Soweit das Bundessozialgericht in derselben Entscheidung auch die Zulässigkeit einer Feststellungsklage verneint, gibt dies ebenfalls keine Veranlassung, dem Kläger des vorliegenden Rechtsstreits die Klagebefugnis abzusprechen. Denn die Argumentation, bei der streitigen „Hinterbliebenenversicherung“ handele es sich nicht um eine Rechtsposition des Versicherten, so dass es an einer „Berechtigung“ des Feststel-

lungsinteresses fehle, ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar: Das Bundessozialgericht verneint nämlich eine „Rechtsposition“ allein deswegen, weil es davon ausgeht, gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG daran gebunden zu sein, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 18. Februar 1998 (BVerfGE 97, 271) ausgeführt hat, nach der Konzeption des Gesetzgebers sei die Hinterbliebenenversorgung dem Versicherten „nicht als Rechtsposition privatnützig zugeordnet“. Das Bundessozialgericht sah sich daraufhin daran gehindert, seine eigene Auffassung, nach der es sich jedenfalls für einen versicherten Ehegatten nach § 46 SGB VI (a. F.) um eine rechtliche Rentenanswartschaft und aus Gründen der „Privatnützigkeit“ um ein subjektives Recht handelte, zum Tragen kommen zu lassen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte indes mit dieser Argumentation nur die Zuordnung der Position des § 46 SGB VI (n.F.) zum Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Artikels 14 Abs. 1 GG geprüft und verneint (vgl. unter C I). Dem gegenüber hat es nachfolgend die zur verfassungsrechtlichen Überprüfung gestellte „Umgestaltung sozialversicherungsrechtlicher Rechtspositionen zum Nachteil der Beschwerdeführer“ am Maßstab des Artikel 2 Abs. 1 gemessen; hierzu hat es ausgeführt, dessen Schutzbereich sei berührt, wenn der Gesetzgeber einerseits durch die Anordnung von Zwangsmitgliedschaft und Beitragspflichten in einem öffentlich-rechtlichen Verband der Sozialversicherung die allgemeine Betätigungsfreiheit des Einzelnen durch Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht unerheblich einenge, andererseits dem Versicherten gesetzlich zugesagte und beitragsfinanzierte Leistungen dieses Verbandes wesentlich vermindere. Mit anderen Worten: Das Bundesverfassungsgericht hat den Charakter der Hinterbliebenenversorgung als „Rechtsposition“ und damit „subjektives Recht“ des Beitragszahlers durchaus bejaht und allein infolge der Abwägung am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für den konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Änderung verneint.

Da vorliegend nicht etwa Artikel 14 Abs. 1 GG, sondern der Umfang der Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung der Beklagten unter Berücksichtigung landesgesetzlicher Vorgaben sowie der Gleichbehandlungsgebote der Verfassung in Rede steht, ist der Charakter der streitigen Position des Klägers als subjektives Recht mit den Ausführungen des Bundessozialgerichts nicht infrage zu stellen und mit denen des Bundesverfassungsgerichts sogar zu belegen.

Im Übrigen hat das Bundessozialgericht zutreffend ausgeführt, dass ein Lebenspartner wie ein versicherter Ehegatte im Benehmen mit dem Partner rechtzeitig Vorsorge für den Todesfall treffen muss, wozu gerade auch die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen gehört: „Für die Frage, in welchem Ausmaß ... er seine ... Vermögensbetätigungsfreiheit im Sinne einer privaten Vorsorge für den Todesfall betätigen

muss, kommt es mitentscheidend darauf an, ob er durch seine Vorleistungen für die gesetzliche Rentenversicherung auf seinen Todesfall ein Recht seines Partners gegen den Versicherungsträger erworben hat, Zahlungen zur Existenzsicherung (wirtschaftlichen Sicherung) zu verlangen.“ (vgl. unter B II 1 a) der Entscheidungsgründe).

Nach alledem lässt sich die Zulässigkeit der auf eine Zusicherung gerichteten Verpflichtungsklage nicht in Anlehnung an die Entscheidung des Bundessozialgerichts verneinen.

2. Die Klage ist auch nicht etwa deswegen unzulässig, weil zwischen den Beteiligten bereits rechtskräftig feststünde, dass dem Kläger der geltend gemachte Anspruch nicht zusteht. Denn bei der von ihm nach der rechtskräftigen Beendigung des vorangegangenen Verfahrens nunmehr begehrten Zusicherung handelt es sich um einen anderen „Streitgegenstand“ im Sinne von § 121 VwGO: Abgesehen davon, dass durch die neue (negative) Sachentscheidung der Beklagten, die sich gerade nicht auf die Bestandskraft der vorherigen Bescheide bezieht, der Klageweg neu eröffnet ist, fehlt es auch in materieller Hinsicht für das Gericht an einer Bindungswirkung der vorangegangenen Entscheidungen, weil sich die Sach- und Rechtslage mit dem neuen Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft, von dem der Kläger und sein Lebensgefährte Gebrauch gemacht haben, maßgeblich verändert hat.

II.

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger die beantragte Zusicherung zu erteilen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Zu Recht beruft sich der Kläger auf § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I Seite 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I Seite 718) - VwVfG. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt die Beklagte dem Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. Seite 2735, 2898), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2004 (GVBl. Seite 516), das in § 1 Abs. 1 für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung verweist, soweit nicht in den §§ 2 bis 4 a des Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. § 38 Abs. 1 VwVfG ermöglicht eine behördliche Bindung für einen in der Zukunft liegenden Lebenssachverhalt. Diese Bindung steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass sich die Sach- oder Rechtslage nicht

nach der Erteilung der Zusicherung maßgeblich ändert (§ 38 Abs. 3 VwVfG); der Zusicherung ist deshalb immanent, dass sie keine absolute Sicherheit vermittelt, sondern nur eine Gewissheit nach Maßgabe der aktuellen Verhältnisse. Hieraus folgt, dass dem Anspruch des Klägers nicht entgegengehalten werden kann, der Fortbestand seiner persönlichen Verhältnisse und derjenige der Gesetzeslage bis zum Falle seines - eventuellen - Vorversterbens seien nicht gesichert.

2. Die vom Kläger begehrte Zusicherung entspricht inhaltlich seinem aktuellen Versorgungsstatus bei der Beklagten.

Rechtsgrundlage für deren rentenrechtliche Bestimmungen ist § 4 b Abs. 2 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. Seite 1937, 1980), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts aufgrund der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 15. Oktober 2001 (GVBl. Seite 540) - KaG -; danach ist unter anderem die Ärztekammer Berlin, der der Kläger als in Berlin praktizierender Arzt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 KaG zwingend angehört, berechtigt, Versorgungseinrichtungen für ihre Kammerangehörigen und deren Hinterbliebene zu schaffen, die nur auf versicherungsmathematischer Grundlage unter Berücksichtigung bestehender Versorgungsverhältnisse errichtet werden dürfen. Von dieser Ermächtigung hat die Beklagte mit der Schaffung der „Berliner Ärzteversorgung“ als unselbständiger Versorgungseinrichtung mit Sondervermögen (vgl. § 4 b Abs. 5 KaG) Gebrauch gemacht und durch ihre Delegiertenversammlung das Nähere hierzu in der „Satzung der Berliner Ärzteversorgung“ bestimmt. Maßgeblich ist die Satzung der Berliner Ärzteversorgung vom 26. Januar 1994 (ABl. 1995, Seite 2659) mit verschiedenen nachfolgenden Änderungen aufgrund von Beschlüssen der Delegiertenversammlungen mehrerer Wahlperioden - im Folgenden: Satzung. Nach § 1 Abs. 3 der Satzung hat die Versorgungseinrichtung die Aufgabe, für die Angehörigen der Ärztekammer Berlin und ihre Familienmitglieder gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 des Berliner Kammergesetzes Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren, wobei die Mittel der Versorgungseinrichtung zweckgebunden und gesondert zu verwalten sind. Mit § 4 Abs. 2 KaG ist die ursprüngliche Rechtsgrundlage der Satzung angesprochen, deren Regelungsgehalt sich aktuell in § 4 b Abs. 2 KaG wiederfindet. Nach § 8 Abs. 1 Buchst. c gewährt die Versorgungseinrichtung bei Vorliegen der Voraussetzungen auf schriftlichen Antrag unter anderem Hinterbliebenenrente. § 11 der Satzung definiert Hinterbliebenenrenten als Witwenrenten, Witwerrenten, Waisenrenten sowie Halbwasenrenten.

Der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente nach dem Tode des Berechtigten ist in § 12 Abs. 1 der Satzung geregelt. Die Zahlung der Rente ist nicht an einen entsprechend erhöhten Beitrag für Hinterbliebene gebunden. Vielmehr wird der Beitrag zur Versorgungseinrichtung in §§ 23 ff. unabhängig vom Familienstand bestimmt. § 23 Abs. 1 Satz 1 der Satzung knüpft die „Normalabgabe“ an die Höhe des höchsten Pflichtbeitrages zur Angestelltenversicherung im gleichen Jahr. Diese „Normalabgabe“ ist gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung als „allgemeine Versorgungsabgabe“ maßgeblich und kann freiwillig auf das 1,1- oder 1,3-fache erhöht werden. Angestellte Ärzte leisten nach § 21 abweichend davon mindestens den jeweils gültigen Beitrag zur Angestelltenversicherung.

Nach diesem Regelungskonzept kommen somit Kinder und Ehegatten der Mitglieder in den Genuss einer Hinterbliebenenversorgung, nicht aber - dem Wortlaut nach - eingetragene Lebenspartner von Beitragszahlern. Der Kläger kann indes von der Beklagten die Anwendung der für Ehegatten getroffenen Bestimmungen auf seine Lebenspartnerschaft verlangen.

Mit dem am 1. August 2001 in Kraft getretenen Lebenspartnerschaftsgesetz ist das familienrechtliche Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft begründet und ein neuer Familienstand für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt worden, der den bisherigen Personenstand der Lebenspartner ändert und mit dem inzwischen die gleiche familienrechtliche Unterhaltsverpflichtung verbunden ist wie bei Ehegatten. Diese Erweiterung der gesetzlichen Familienstände war für den Satzungsgeber - die Delegiertenversammlung der Berliner Ärztekammer - bei der Verabschiedung des Satzungstextes nicht absehbar, es handelt sich deshalb um eine unbewusste, nachträglich entstandene Regelungslücke. Diese ist entsprechend dem mutmaßlichen Willen des Satzungsgebers im Wege der Analogie zu den Bestimmungen über Ehegatten zu schließen (dazu nachfolgend unter a).

Selbst wenn indes von einem mutmaßlichen, die Lebenspartner von der Hinterbliebenenversorgung ausschließenden Willen des Satzungsgebers auszugehen wäre, müsste dieser unberücksichtigt bleiben, weil ihm höherrangiges Recht entgegenstünde (dazu nachfolgend unter b).

Zudem wäre die Einbeziehung der Lebenspartner in die Hinterbliebenenversorgung der Beklagten inzwischen sogar dann geboten, wenn eine Lückenschließung im Wege der Analogie nicht in Betracht käme (dazu unter c).

a) Die Bestimmungen der Satzung knüpfen mit den Regelungen über die Bezugsberechtigung von Witwern bzw. Witwen an den Umstand an, dass der Verstorbene dem Hinterbliebenen nach §§ 1360, 1360 a BGB familienrechtlich zum Unterhalt verpflichtet war. Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente in der Ärzteversorgung stellt - wie die Hinterbliebenenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung - den Ersatz für den Verlust dieses gesetzlichen Unterhaltsanspruchs dar. Zu Recht hatte deshalb das Obergerverwaltungsgericht Berlin im Rahmen des vom Kläger ursprünglich geführten Rechtsstreits in seinem Urteil vom 14. Dezember 1995 - OVG 1 B 28.96 - (Urteilsdruck Seite 7 und 10) unter Bezug hierauf ausgeführt, beim Tode des versicherten Partners einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft trete kein Verlust eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs ein, der durch eine Hinterbliebenenrente zu ersetzen wäre. Die Definition der „Hinterbliebenenrente“ in § 11 Abs. 1 der Satzung der Berliner Ärzteversorgung hat sich darüber hinaus an den Bestimmungen der Beamtenversorgung sowie - schon wegen der Befreiungsregelung des § 6 SGB VI - an den Bestimmungen über die Bezugsberechtigten im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert: Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 c SGB VI setzt die dort für Mitglieder Berufsständischer Versorgungseinrichtungen geregelte Befreiung von der Versicherungspflicht im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung unter anderem voraus, dass aufgrund ihrer Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters „sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden“.

(1.) Hinsichtlich all dieser Anknüpfungspunkte hat sich die Sach- und Rechtslage in der Folge des zum 1. August 2001 in Kraft getretenen Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I Seite 266) - LPartG -, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I Seite 3396) - LPartÜAG -, entscheidend geändert; nunmehr ist eine diesen neuen Familienstand (vgl. BVerwG, NVwZ 2004, 626) betreffende nachträgliche Lückenhaftigkeit der Satzung zu konstatieren:

Zum einen ist der Kläger jetzt als Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft seinem Lebenspartner gemäß § 5 LPartG verpflichtet, durch seine Arbeit und mit seinem Vermögen die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft angemessen zu unterhalten; § 1360 Satz 2 und die §§ 1360 a und 1360 b BGB gelten entsprechend. Damit ist

zum 1. Januar 2005 die Unterhaltsregelung des Lebenspartnerschaftsrechts vollends an die für Ehegatten geltenden Vorschriften der §§ 1360 ff. BGB über den Familienunterhalt angeglichen worden. Der Tod eines der Lebenspartner führt mithin im gleichen Umfang zu dem Verlust eines familienrechtlichen Unterhaltsanspruchs wie der Tod eines Ehepartners.

Zum anderen sind durch Art. 3 Nr. 4 und Art. 4 LPartÜAG unter anderem das SGB VI und das Bundesversorgungsgesetz geändert worden, indem im Rahmen der Hinterbliebenenbestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 46 SGB VI) sowie für die Beamtenversorgung Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt worden.

(2.) Von einer „Lücke“ der Satzung wäre allerdings ungeachtet dieser Parallelität zum Ehegattenrecht dann nicht auszugehen, wenn der Satzungsgeber den neuen Familienstand der eingetragenen Lebenspartnerschaft bewusst aussparen wollte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Am 2. März 2005 hat lediglich eine Beratung ohne förmliche Abstimmung zu der Frage stattgefunden, ob Lebenspartner explizit in die Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung mit aufgenommen werden. Der Umstand, dass sich bei der Diskussion unter den Delegierten nicht das Zustandekommen der laut § 3 Buchst. a der Satzung für deren Änderung erforderlichen 2/3-Mehrheit abgezeichnet hat, kann eine Abstimmung nicht ersetzen. Deshalb ist nach wie vor eine (nachträgliche) unbewusste Regelungslücke anzunehmen. Im Übrigen erscheint diese in § 3 Buchst. a der Satzung enthaltene Beschränkung der Satzungsautonomie der aktuellen Delegiertenversammlung, für die nach dem Demokratieprinzip grundsätzlich das Mehrheitsprinzip gilt, ohnehin als rechtlich zweifelhaft. Es dürfte nämlich dem Diskontinuitätsgrundsatz widersprechen, wenn die jeweils für vier Jahre gewählten Delegiertenversammlungen Regelungen treffen, die nachfolgende satzungsgebende Organe kompetenzrechtlich binden sollen. Anhaltspunkte für die Wirksamkeit einer solchen auf einer Satzungsnorm beruhenden „Beschränkung“ der Satzungsautonomie dahingehend, dass die von einer früheren Delegiertenversammlung erlassenen rentenrechtlichen Bestimmungen nicht von einer einfachen Mehrheit der Mitglieder der aktuellen Delegiertenversammlung geändert werden könnten, sind jedenfalls dem Berliner Kammergesetz (vgl. § 4 b Abs. 2, §§ 6 ff.) nicht zu entnehmen.

(3.) Die bei der Beratung vom 2. März 2005 zutage getretene Stimmung innerhalb der Delegiertenversammlung ist auch nicht als mutmaßlicher, der Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten entgegenstehender Wille des Satzungsgebers anzusehen.

Angesichts des Zwecks und der Ausgestaltung der bisherigen Regelungen der Hinterbliebenenversorgung in der Satzung der Berliner Ärzteversorgung ist vielmehr anzunehmen, dass der „mutmaßliche“ Wille des Satzungsgebers dahin geht, die mit der Veränderung der maßgeblichen Parameter nachträglich entstandene unbeabsichtigte Lücke zu schließen, indem Lebenspartner wie Ehepartner behandelt werden.

Dies gilt bereits unter Berücksichtigung von Treu und Glauben (vgl. hierzu BAG, Urteil vom 29. April 2004, 6 AZR 101.03, Urteilsumdruck Seite 9 und 10), da die Beklagte im vorangegangenen Gerichtsverfahren die Maßgeblichkeit der betreffenden Parameter betont und im vorliegenden Gerichtsverfahren mehrfach erklärt hat, sie werde auf die Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten in den Bereichen der Beamtenversorgung und der Sozialversicherung sowie beim Versorgungsausgleich (die inzwischen mit § 20 LPartG stattgefunden hat) mit der Anpassung ihres Satzungsrechts reagieren. Dass das Leistungsspektrum berufsständischer Versorgungswerke nicht mit demjenigen der gesetzlichen Rentenversicherung identisch sein muss, wie die Beklagte nunmehr einwendet, trifft zwar zu, ändert aber nichts daran, dass sie selbst zuvor (u.a. auch wegen der Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG durch das Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004, BGBl. I Seite 1427) ausdrücklich auf die Vergleichbarkeit der Leistungen abgestellt hat.

Für den entsprechenden mutmaßlichen Willen des Satzungsgebers spricht darüber hinaus die Änderung des Berliner Kammergesetzes durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts aufgrund der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 15. Oktober 2001 (GVBl. Seite 540). Mit diesem Gesetz wurde § 5 a Abs. 2 KaG dahingehend geändert, dass nunmehr den Kammern erlaubt ist, von den Mitgliedern ihrer Versorgungseinrichtungen für deren Zwecke auch Namen und Geburtsdaten des Lebenspartners zu verarbeiten. Damit wird - anders als noch während des Vorprozesses - vom Berliner Kammergesetz selbst als der Rechtsgrundlage der Satzung der Berliner Ärzteversorgung die Gleichstellung von Ehepartnern und Lebenspartnern im Rahmen der Versorgungsbestimmungen intendiert.

Hinzu kommt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Gleichberechtigung von Menschen unterschiedlicher sexueller Identität vom 24. Juni 2004 (GVBl. Seite 2569) zum 3. Juli 2004. Nach § 1 ist Ziel dieses Gesetzes die Umsetzung des Gebots in Artikel 10 Abs. 2 der Verfassung von Berlin, dass niemand wegen seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden darf. § 2 verpflichtet alle Berliner Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben aktiv auf das Erreichen des Ziels nach § 1 hinzuwirken. Es ist davon auszugehen, dass sich der mutmaßliche Wille des Satzungsgebers an dieser ihn bindenden Vorgabe orientiert.

Für die Ermittlung des „mutmaßlichen“ Willens ist im Übrigen auch zu berücksichtigen, dass die entsprechende Anwendung der Ehegattenbestimmungen auf Lebenspartner, soweit es die Hinterbliebenenversorgung angeht, verfassungsrechtlich gefordert wird. Denn eine Schlechterstellung homosexueller (eingetragener) Lebenspartner gegenüber heterosexuellen verheirateten Ärzten und Ärztinnen, zu deren Hinterbliebenenversorgung sie beitragen, stellt im Rahmen des Satzungskonzeptes der Berliner Ärzteversorgung eine nicht mehr durch einen sachlichen Grund zu rechtfertigende Ungleichbehandlung dar. Aus den Gleichheitssätzen des Grundgesetzes (Artikel 3 GG) und der Verfassung von Berlin (Artikel 10 VvB) ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmal unterschiedliche Grenzen für den Normgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitsanforderungen reichen. Da nach diesen Vorschriften in erster Linie eine ungerechtfertigte Verschiedenbehandlung von Personen verhindert werden soll, unterliegt der Normgeber bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen regelmäßig einer strengen Bindung. Dem Gestaltungsspielraum sind dabei umso engere Grenzen gesetzt, je stärker sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann, was insbesondere im Hinblick auf die Zwangsmitgliedschaft von Versicherten, deren allgemeine Handlungsfreiheit hierdurch eingeschränkt wird, von Bedeutung ist (vgl. BVerfGE 97, 271, 290 f.). Hieran gemessen war zwar die Regelung der Hinterbliebenenrente in der Ärzteversorgung noch während des Vorprozesses nicht zu beanstanden, denn seinerzeit waren „Partner gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften ... wie Partner geschlechtsverschiedener nicht-ehelicher Gemeinschaften nicht in die Hinterbliebenenversorgung einbezogen, weil sie anders als Ehegatten nicht familienrechtlich verbunden und nicht wie Ehegatten (nach § 1360 BGB) einander verpflichtet waren, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten“ (vgl. Urteil des Obergerichtes Berlin vom 7. Juli 1999 - OVG 1 B 28.96 -, Urteilsumdruck Seite 8). Mit dem Wegfall dieses Differenzierungskriteriums fehlt ungeachtet der dem Satzungsgeber im Übrigen zu konzедierenden Gestaltungsfreiheit, die gerichtlich nur auf die Einhaltung äußerster Grenzen überprüft werden kann (vgl. BVerfGE 12, 319, 325; BVerwG NJW 1983, Seite 2650, 2651 r.Sp.), jeglicher sachliche Grund für die Differenzierung zwischen Ehegatten und Lebenspartnern im Bereich der Hinterbliebenenversorgung. Wenn die Privilegierung von Ehegatten dabei den Zweck hätte, die Ehe als Lebensgemeinschaft zu fördern, weil aus ihr „im Normalfall“ Kinder hervorgehen, wäre dies angesichts des den Staat in Bezug auf Familien treffenden Fördergebotes gemäß Artikel 6 Abs. 1 GG ein hinreichendes Differenzierungskriterium. Das Regelungsziel, die Entstehung von Familien im Sinne von

Artikel 6 Abs. 1 GG zu fördern, kommt indes in der Satzung nicht zum Ausdruck (vgl. hierzu BAG a.a.O. Seite 11). Denn die Satzung stellt auf das Vorhandensein von Nachkommen für die Gewährung von Witwen- bzw. Witwerrente nicht ab und gewährt diese auch unabhängig von dem Alter der Beteiligten zum Zeitpunkt der Eheschließung. Dem Förderungszweck des Artikels 6 Abs. 1 GG bezogen auf die Institution der „Ehe“ kommt es indes nicht zugute, wenn gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern, die miteinander ohnehin keine Ehe eingehen können, in bestimmten Bereichen eine Gleichstellung verwehrt wird. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Juli 2002 mit seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes dargelegt (BVerfGE 105, 313 ff.). Unter II. 1 c cc (3) hat es ausgeführt, die eingetragene Lebenspartnerschaft könne mit der Ehe schon deshalb nicht in Konkurrenz treten, weil der Adressatenkreis, an den sich das Institut richtet, nicht den der Ehe berührt. Der Förderzweck würde mithin durch eine Benachteiligung der Lebenspartner nicht erreicht werden können. Dass im Übrigen Artikel 6 Abs. 1 GG nicht etwa eine Besserstellung der Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft im Sinne einer „Abstandshaltung“ gebietet, wird in derselben Entscheidung ebenfalls verdeutlicht (vgl. Orientierungssatz 2 c zu Leitsatz 3 sowie im Text unter II. 1 c cc).

Nach alledem ist als mutmaßlicher Wille des Satzungsgebers anzunehmen, dass die nachträglich entstandene Regelungslücke bezüglich eingetragener Lebenspartner im Wege der Analogie zu den Bestimmungen über Ehegatten geschlossen werden soll.

(4.) Der Lückenschließung im Wege der Analogie steht nicht etwa die Satzungsautonomie der Beklagten entgegen, so dass die hier begehrte Zusicherung von der vorherigen expliziten Anpassung der Satzung abhinge. Wenn wie hier durch die Fortentwicklung der Rechtslage eine bis dahin eindeutige und vollständige Regelung lückenhaft, ergänzungsbedürftig und zugleich ergänzungsfähig geworden ist, sind die Gerichte befugt und verpflichtet zu prüfen, was unter den veränderten Umständen „Recht“ im Sinne des Artikels 20 Abs. 3 GG ist. Die Methode der Analogie stellt nicht die Äußerung unzulässiger richterlicher Eigenmacht dar, durch die der erkennbare Wille des Normgebers beiseite geschoben und durch eine autark getroffene richterliche Abwägung der Interessen ersetzt wird. Vielmehr wird aus den Wertungen der vorhandenen Regelungen entnommen, ob eine Lücke besteht und in welcher Weise sie geschlossen werden soll (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Mai 2004 - 6 P 13.03 -, zitiert nach Juris, am Ende der Entscheidung). Auf der Grundlage der vom Satzungsgeber getroffenen Leitentscheidungen ist vorliegend die richterliche Lückenschließung, wie dargelegt, eindeutig vorgezeichnet.

b) Selbst wenn angesichts des zögerlichen Verhaltens der Beklagten sowie im Hinblick auf die bei der Beratung der Satzungsänderung im Frühjahr dieses Jahres zutage getretene Stimmung unter den Delegierten davon auszugehen sein sollte, dass der „mutmaßliche“ Wille des Satzungsgebers dahin geht, Mitglieder eingetragener Lebenspartnerschaften weiterhin von der Hinterbliebenenversorgung fernzuhalten, ist die dargestellte Analogie geboten. Denn angesichts der verfassungsrechtlichen Vorgaben durch den Gleichbehandlungsgrundsatz und der die Beklagte auch einfach gesetzlich treffenden Verpflichtung durch das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen unterschiedlicher sexueller Identität vom 24. Juni 2004 wäre ein derartiger „mutmaßlicher“ Wille rechtswidrig und damit unbeachtlich.

c) Selbst wenn hier die Methode der Lückenschließung durch Analogie nicht zur Verfügung stünde, wäre im Übrigen die Gleichstellung der Lebenspartner mit den Ehegatten im Rahmen der Satzungsbestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung geboten, weil dies die allein in Betracht kommende Möglichkeit darstellt, den dann anzunehmenden Verstoß gegen die Gleichheitsgrundsätze der Artikel 3 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 GG und Artikel 10 Abs. 2 i.V.m. Artikel 12 Abs. 2 VvB zu vermeiden. Eine Übergangszeit zur Satzungsanpassung ist der Beklagten nicht mehr einzuräumen, nachdem das Lebenspartnerschaftsgesetz schon seit dem 1. August 2001 in Kraft ist, mit dem eine Unterhaltsverpflichtung von Lebenspartnern eingeführt worden ist, und die Änderung des Berliner Kammergesetzes durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts aufgrund der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft bereits vom 15. Oktober 2001 datiert (GVBl. Seite 540). Damit bestand für den Berliner Satzungsgeber seit mehr als drei Jahren Veranlassung, sein Satzungsrecht den neuen Gegebenheiten anzupassen. Spätestens seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 zum 1. Januar 2005 waren darüber hinaus die weiteren Gleichstellungen in den Bereichen der Beamtenversorgung und der gesetzlichen Rentenversicherung vollzogen worden, so dass nunmehr, nachdem wiederum einige Monate verstrichen sind, ein weiteres Zuwarten auf ein Tätigwerden des Satzungsgebers - wenn es mangels Zulässigkeit einer Analogie erforderlich wäre - für den Kläger als Mitglied des betroffenen Personenkreises die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würde.

3. Die Beklagte ist nach § 38 Abs. 1 VwVfG verpflichtet, dem Kläger die begehrte Zusicherung zu erteilen. Zwar steht die in dieser Vorschrift geregelte Zusicherung grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde. Dieses Ermessen hat sich jedoch im

vorliegenden Fall auf „Null“ reduziert. Wie bereits im Zusammenhang mit der Erörterung der Zulässigkeit der vorliegenden Klage dargelegt, ist es für die Dispositionen des Klägers im Hinblick auf die Zukunftssicherung seines Lebenspartners maßgeblich zu wissen, ob er für den Fall seines Vorversterbens davon ausgehen kann, dass seine Unterhaltungsleistungen durch eine Rentenzahlung ersetzt werden. Da die Beklagte gegenüber ihren (Zwangs-)Mitgliedern eine besondere Fürsorgepflicht trifft, ist sie gehalten, über die Reichweite des Versorgungsstatus der bei ihr Versicherten Auskunft zu geben, wobei sich die Verbindlichkeit naturgemäß auf die aktuelle Rechtslage beschränkt, wie bereits eingangs unter Hinweis auf § 38 Abs. 3 VwVfG dargelegt. Die Satzung selbst sieht insoweit in § 34 eine allgemeine Aufklärung der Mitglieder der Versorgungseinrichtung und der Rentner dieser Einrichtung über ihre Rechte und Pflichten vor. Hieraus folgt jedoch nicht etwa, dass die Beklagte zu einer konkreten Zusicherung nicht verpflichtet werden könnte. Denn gerade deswegen, weil die Satzung dem Wortlaut nach hinsichtlich der Lebenspartner lückenhaft ist, hat der Kläger Anspruch auf die Bestätigung der Hinterbliebenenversorgung für seinen Lebenspartner und muss sich nicht auf allgemeine Aufklärungsmaßnahmen, die sich im Normalfall auf das Erläutern des Satzungstextes beschränken dürften, verweisen lassen.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren folgt aus § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO; die Einschaltung anwaltlichen Beistandes war angesichts der rechtlichen Schwierigkeit der Materie vernünftig. Die Kostenentscheidung und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgen aus § 154 Abs. 1 VwGO sowie § 167 VwGO i.V.m. § 709 ZPO.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung ist gemäß § 124 a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO die Berufung zugelassen worden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

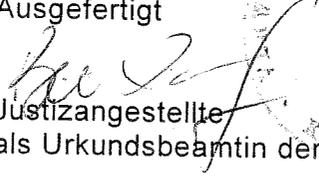
Citron-Piorkowski

Prof. Dr. Schlette

Prof. Hundt

Ben.

Ausgefertigt


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

